



Arbeitsvisum (nationales Visum, Typ D)

Alle Ausländer/innen (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige), die in der Schweiz arbeiten möchten, benötigen eine speziell dafür vorgesehene Aufenthaltserlaubnis. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis durch einen schweizerischen oder ausländischen Arbeitsvertrag geregelt ist bzw. die Arbeit bezahlt wird oder nicht.

A – Verfahren

Der Arbeitgeber in der Schweiz reicht das Gesuch um Arbeitsbewilligung bei den zuständigen kantonalen Behörden (kantonale Arbeitsmarktbehörde/Migrationsbehörde) ein:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Arbeitnehmer mit Fragen zum Stand des laufenden Verfahrens wenden sich ausschliesslich an den Arbeitgeber oder an die jeweilige kantonale Behörde. Die Auslandvertretungen geben darüber keine Auskünfte.

Wenn die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind, stellen die kantonalen Migrationsbehörden dem Gesuchsteller eine Einreisebewilligung („Ermächtigung zur Visumerteilung“/„Autorisation habilitant les représentations suisses à délivrer un visa“/„Autorizzazione per il rilascio del visto d'entrata alle rappresentanze svizzere“) aus. Der Gesuchsteller schickt diese Einreisebewilligung per E-Mail an die zuständige Vertretung (Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart), welche dann über das weitere Vorgehen betreffend Abholung des Visums informiert. Folgende Dokumente werden benötigt, um das Visum abholen zu können:

1. 1 aktuelles Passfoto;
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Visum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie eine Kopie davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.). Achtung: der Reisepass muss vor weniger als 10 Jahren ausgestellt worden sein;
3. 1 Kopie der „Ermächtigung zur Visumerteilung“ (mit ZEMIS-Nummer) vom kantonalen Migrationsamt;
4. **Gebühren:** siehe Webseite „Gebühren für ein nationales Visum“

<https://www.eda.admin.ch/countries/germany/de/home/visa/einreise-ch/arbeitserlaubnis/gebuehren-arbeitserlaubnis.html>

Die Visa können bei der zuständigen schweizerischen Vertretung in Deutschland abgeholt werden. **Bitte kontaktieren Sie diese um einen Termin zu erhalten.**

Der Gesuchsteller kann das ermächtigte Visum auch über eine bevollmächtigte Person oder per Post erhalten. Bei letzterem lässt er der Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat die oben genannten Unterlagen per Einschreiben zukommen. Die Visagebühr muss im Voraus auf das Bankkonto der zuständigen Vertretung überwiesen werden. Bankverbindungen der Vertretungen:

<https://www.eda.admin.ch/content/countries/germany/de/home/dienstleistungen/bankverbindungen.html>

Für die Rücksendung des Passes mit Visum ist ein ausreichend vorfrankierter und adressierter Briefumschlag (per Einschreiben und von guter Qualität) beizulegen. Die Rücksendung erfolgt ausschliesslich per Einschreiben und *nur innerhalb Deutschlands*.

Die schweizerischen Auslandsvertretungen übernehmen keine Verantwortung für Zustellverzögerungen oder Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Unterlagen, noch für allfällige Folgekosten, welche durch den Postversand entstehen können.

* * * * *

Fortsetzung siehe Seite 2

B – Ausnahmefälle: Notwendige Formalitäten und Unterlagen für bestimmte Berufskategorien

Für folgende Berufskategorien muss ein Visumsgesuch bei der zuständigen Vertretung eingereicht werden, **BEVOR** die kantonalen Behörden das Gesuch des Arbeitgebers in der Schweiz bearbeiten können:

- Doktoranden, Postdoktoranden, akademische Gäste, Stipendiaten, MAS-Studiengänger (Master of Advanced Studies), die im Rahmen ihrer Weiterbildung an einer anerkannten Hochschule oder Fachhochschule eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Musiker, Künstler und Artisten mit einer Erwerbstätigkeit unter 8 Monaten (Kunstmaler, Bildhauer, Schriftsteller, Schauspieler sowie Tänzer im Theater oder bei Fernseh- und Filmproduktionen, Theater- oder Filmregisseure, Masken- und Bühnenbildner sowie Souffleure, Musik- und Gesangsinterpreten, Orchestermitglieder, Opersänger, Komponisten, Dirigenten, Chorleiter, Discjockeys, Zirkusartisten, Variétéartisten usw.).
- Weitere Antragsteller/Innen im Einzelfall auf Wunsch der kantonalen Migrationsbehörde.

Erforderliche Unterlagen (für unter Punkt B erwähnte Berufskategorien und Ausnahmefälle)

1. 3 vollständig ausgefüllte (in D, F, I oder E) vom Antragsteller persönlich unterschriebene Visumanträge <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html> (Antragsformular für ein nationales Visum D);
2. 3 identische Passfotos (zwei auf dem Visumantrag aufgeklebt, das dritte beigelegt, 3,5 cm x 4,5 cm, Hintergrund und Gesichtsausdruck neutral);
3. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Visum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie 2 Kopien davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.);
4. Original sowie 2 Kopien der Aufenthaltsbewilligung für Deutschland;
5. Arbeitsvertrag (Original und 2 Fotokopien);
6. Weitere Dokumente (jeweils 2 Fotokopien), die aus Sicht der Arbeitgeber und/oder der Visaantragsteller nützlich sein könnten.
7. **Gebühren:** siehe Webseite „Gebühren für ein nationales Visum“ <https://www.eda.admin.ch/countries/germany/de/home/visa/einreise-ch/arbeiterlaubnis/gebuehren-arbeiterlaubnis.html>

Bemerkungen

Gesuch für eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz: der Antragsteller/ die Antragstellerin muss sich vergewissern, dass der Arbeitgeber in der Schweiz parallel zum Gesuch bei der Vertretung in Deutschland ebenfalls ein Gesuch für eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltsbewilligung beim kantonalen Migrationsamt stellt.

Bearbeitungsfristen: es dauert durchschnittlich 8 bis 12 Wochen vom Antragsdatum an bis die zuständige Vertretung in Deutschland vom kantonalen Migrationsamt die Ermächtigung erhält, das Arbeitsvisum auszustellen. Der Arbeitgeber wird entsprechend informiert. Je nach Fall kann die Bearbeitungszeit länger dauern, wenn durch das kantonale Migrationsamt zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Für weitere Informationen zu den Fristen von pendenten Arbeitsvisa erkundigen Sie sich bitte direkt beim Arbeitgeber.

Vorbehalt: die Vertretung behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen.